

Werkvertrag

über die Überprüfung und Wartung einer Glocken- und Turmuhrenanlage

abgeschlossen zwischen

(als Auftraggeber)

und

(als Auftragnehmer)

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Glocken- und Turmuhrenanlage in

innerhalb von sechs (6) Wochen nach Rechtsgültigkeit dieses Vertrages in Abstimmung mit dem Auftraggeber erstmals und danach regelmäßig einmal im Jahr entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen einer gründlichen Überprüfung und Wartung zu unterziehen.

2. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Teile der Glocken- und Turmuhrenanlage auf ihre Funktion, ihren Zustand und den sicheren Betrieb hin zu überprüfen und alle Wartungsarbeiten auszuführen, die für einen störungsfreien Betrieb der Anlagen erforderlich sind. Insbesondere sind daher folgende Arbeiten durchzuführen:

a) Optische und akustische **Überprüfung der einzelnen Glocken** auf mögliche Mängel (Sprung usw.)

b) Optische und akustische **Überprüfung des Gesamtzustandes** beim Probeläuten; Falls notwendig, Vornahme von Wartungsarbeiten.

c) **Überprüfung der Glockenjoche samt Aufhängeeinrichtung, der Lager und Lagerplatten, der Klöppel, Klöppelgelenke, der Klöppelanschlagshöhe und des gleichmäßigen Anschlages, der Leder und der Sicherungskappe** (wenn vorhanden) auf Riss; **Nachziehen** aller lockeren Befestigungen; Falls notwendig, Vornahme von Wartungsarbeiten.

d) **Überprüfung des Glockenstuhls**: Das bedeutet insbesondere die Überprüfung der Verankerung, der Trag- und Belastungsfähigkeit, der Unterzüge (Auflager), der Verbindungen, des Abstandes zum Turmmauerwerk, der Schrauben, Nieten, Knotenbleche auf eine ev. Korrosionserscheinung bei Stahlstühlen, **Nachziehen** aller lockeren Schrauben und Spannelemente; Falls notwendig, Vornahme weiterer Wartungsarbeiten.

e) **Überprüfung der Läuteanlage**: Das bedeutet insbesondere die Überprüfung der Antriebselemente, der Läuteräder auf guten Sitz und Rundlauf, der Ketten, Riemen, Seilverbindungen und Spanner, der Ketten- od. Seilabwurfsicherung (wenn vorhanden), der Ritzel auf Abnutzung, der Klöppelfänger (wenn vorhanden), der Linearmotoren (wenn vorhanden), der Klemmungen, der Schaltschütze, Kupplungen, der Steueraggregate und der Schalttafel in der Sakristei auf Funktion; bei elektronischen Anlagen ist ein Systemtest durchzuführen, gegebenenfalls **Korrektur und Nachjustierung**; Falls notwendig, Vornahme weiterer Wartungsarbeiten.

f) **Überprüfung der Uhrenanlage (Hauptuhr, Nebenuhr, Zeigerwerke, Schlagwerke)**: Das bedeutet insbesondere die Überprüfung der Zeit und Zeigereinstellung auch auf Synchronlauf und aller Funktionen, der Ganggenauigkeit, bei teilmechanischen Uhren Überprüfung des Ganges, Abfall und Polwender, des Registrierwerkes, sowie sämtlicher Lager, Reinigen und Einstellung der Kontakte; Überprüfen der Schlagwerke, Kontrolle des Abstandes und des richtigen Anschlages auf der jeweiligen Glocke; Nachölen, gegebenenfalls Korrektur und Nachjustierung; Falls notwendig, Vornahme weiterer Wartungsarbeiten.

Rein mechanische Räderuhrwerke fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Vertrages, für ihre Überprüfung und Wartung ist ein eigener Vertrag abzuschließen.

g) Bei schwingungsdynamisch gefährdeten Türmen, deren Glockenanlage saniert wurde, ist die Überprüfung der Anschlagzahlen und Lätewinkel unbedingt erforderlich und gegebenenfalls auf das vom Prüfinstitut festgelegte Niveau zu korrigieren.

h) Überprüfung des Turmes/der Türme auf Turmbewegungen.

3. Pflichten des Auftragnehmers

Die Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer muss nach den allgemein anerkannten

Regeln und dem Stand der Technik unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sowie die zuständige Fachstelle der Diözese (Glockenreferat der Diözese Feldkirch, Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch) unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn im Rahmen der Leistungserbringung erkennbar wird, dass zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und/oder Funktionsfähigkeit der untersuchten Anlagen die Vornahme von Arbeiten bzw. Reparaturen notwendig scheint, die außerhalb des in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsumfanges liegen. Über diese Arbeiten bzw. Reparaturen ist ein eigener Vertrag abzuschließen. Der Auftragnehmer wird, wenn möglich und falls erwünscht, einen Kostenvoranschlag erstellen. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, den Auftraggeber sowie die oben genannte zuständige Fachstelle der Diözese unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn er im Rahmen der Leistungserbringung Turmbewegungen feststellt.

Mängel im Bereich der Beleuchtung, der Treppen, Leitern und Zugänge, des Glockenstubenbodens und der Glockenstubendecke sind unverzüglich schriftlich an den Auftraggeber und die oben genannte Fachstelle der Diözese zu melden.

Der Auftragnehmer wird die Interessen des Auftraggebers wahrnehmen. Zur Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen, die den Auftraggeber verpflichten, ist er jedoch nicht befugt. Eine Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten durch den Auftragnehmer bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht

Das Werk ist vollendet, sobald der Auftragnehmer die Leistungen entsprechend Punkt 2. ordnungsgemäß ausgeführt und dem Auftraggeber das Original des Wartungsprotokolls übergeben hat, in dem er die ordnungsgemäße Überprüfung und Wartung bestätigt sowie die von ihm durchgeführten Wartungsarbeiten bzw. die Benachrichtigungen i.S. dieses Punktes 3. anführt (wobei nicht behobene Sicherheitsmängel, bzw. die Funktionsfähigkeit beeinträchtigende Mängel explizit anzuführen sind!). Der Auftragnehmer wird zudem eine Kopie des aktuellen Wartungsprotokolls an der dafür vorgesehenen Stelle im Turm (üblicherweise bei den Steuerungskästen) witterungsgeschützt hinterlegen sowie eine Kopie an die oben genannte zuständige Fachstelle der Diözese übermitteln.

4. Leistungserbringung

Der Termin für die Erbringung der in Punkt 2. angeführten Arbeiten wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen vorher festgesetzt. Der Auftragnehmer gestaltet seine Arbeitszeit für den Auftraggeber nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen.

5. Pflichten des Auftraggebers

Vor Beginn der Arbeiten wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer allfällige von ihm wahrgenommene Auffälligkeiten bekannt geben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen ungehinderten und sicheren Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen und allfällige diesbezügliche Mängel, auch unzumutbare Verschmutzungen (z.Bsp.: Taubenkot usw.), zu beseitigen.

Sollten sich am Turm Funksendeanlagen befinden, ist rechtzeitig vom Auftraggeber die Abschaltung dieser Anlagen für die Dauer der Überprüfung und der Wartungsarbeiten zu veranlassen. Die Abschaltung ist dem Auftragnehmer auf Nachfrage (durch Vorlegen der Bestätigung des Betreibers) nachzuweisen.

6. Entgelt

Der Auftragnehmer erhält binnen 4 Wochen nach erbrachter Leistung den Betrag von EUR zuzüglich USt. Dieser Betrag ändert sich mit Lohnveränderungen der Istlöhne nach den geltenden kollektivvertraglichen Bestimmungen.

Mit diesem Betrag gelten auch alle Nebenleistungen und Aufwendungen als abgegolten.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist unter Einhaltung einer Frist von 6

Wochen schriftlich jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von beiden Teilen auskündbar.

(Der Auftraggeber wird eine Kopie der Kündigung an die oben genannte Fachstelle übermitteln) Innerhalb einer allfälligen Garantiezeit ist eine Kündigung durch den Auftragnehmer ausgeschlossen.

8. Zusatzvereinbarungen

9. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Als Gerichtsstand wird das örtlich und sachlich zuständige Gericht am Sitz des Diözesanbischofs vereinbart, in dessen Diözese der Erfüllungsort dieses Vertrages liegt

Zur Rechtswirksamkeit bedarf dieser Vertrag der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die zuständige Kirchenbehörde. Je ein Vertragsexemplar erhalten Auftraggeber, Auftragnehmer und die zuständige Kirchenbehörde.

Auftraggeber*:
(Datum, Unterschrift und Siegel)

Auftragnehmer:
(Datum, Unterschrift und Siegel)

Kirchenbehörde:
(Datum, Unterschrift und Siegel)

*Pfarre als Auftraggeber: Zeichnung entsprechend der geltenden diözesanen Pfarrordnung bzw. Pfarrgemeinderatsordnung bzw. Pfarrkirchenratsordnung.